

Checkliste Beistandschaft

Allgemeine Grundsätze

- ☐ Subsidiarität
- ☐ Verhältnismässigkeit

Errichtung

- ☐ Tätigwerden
 - Auf Antrag des Betroffenen / der nahestehenden Person
 - Von Amtes wegen
- ☐ Voraussetzungen
 - Volljährige Person
 - Grund
 - Schwächezustand = Unmöglichkeit der Besorgung eigener Angelegenheiten
 - Geistige Behinderung
 - Psychische Störung
 - Ähnliche Zustände
 - Vorübergehende Urteilsunfähigkeit / Abwesenheit

Verzicht auf Beistandschaft

(durch Erwachsenenschutzbehörde)

- ☐ Voraussetzung: Unverhältnismässigkeit der Errichtung der Beistandschaft
- ☐ Befugnisse:
 - Vorkehrung des Erforderlichen von sich aus
 - Erteilung eines Auftrags einer Drittperson für einzelne Aufgaben
 - Bezeichnung einer geeigneten Person / Stelle

Aufgabenbereiche

- ☐ Personensorge
- ☐ Vermögenssorge
- ☐ Vertretung im Rechtsverkehr

- Wichtig:* Die Öffnung der Post / Betretung der Wohnung durch den Beistand
- Mit Zustimmung des Betroffenen
 - Ausdrückliche Erlaubniserteilung durch Erwachsenenschutzbehörde

Arten von Beistandschaften

- ☐ Begleitbeistandschaft
 - Begleitende Unterstützung
 - Keine Vertretungsbefugnis
 - Keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Voraussetzung: Zustimmung des Betroffenen
- ☐ Vertretungsbeistandschaft
 - Gesetzliche Vertretung
 - Vertretungsbefugnis des Beistandes
 - Ausschliessliche → Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Nichtausschliessliche → keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Handeln mit Wirkung für und gegen den Betroffenen
 - Voraussetzung: Erforderlichkeit der Vertretung
- ☐ Mitwirkungsbeistandschaft
 - Mitwirkung, keine gesetzliche Vertretung
 - Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Voraussetzung: Notwendigkeit der Zustimmung des Beistandes zum Schutze des Betroffenen
- ☐ Kombination von Beistandschaften
 - Ziel: Massgeschneiderte Lösungen
- ☐ Umfassende Beistandschaft
 - Ultima ratio
 - Entfallen der Handlungsfähigkeit in allen Aufgabenbereichen
 - Voraussetzung: Besondere Hilfsbedürftigkeit wegen dauernder Urteilsunfähigkeit

Ernennung des Beistandes

- ☐ Ernennungsbefugnis: Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Voraussetzungen
 - Natürliche Person
 - Privatbeistand
 - Berufsbeistand
 - Fachperson eines privaten / öffentlichen Sozialdienstes
 - Persönliche + fachliche Eignung
 - Zeitliche Verfügbarkeit
 - Möglichkeit der persönlichen Wahrnehmung der Aufgaben
- ☐ Wirkungen
 - Beistand
 - Annahmepflicht
 - Ausnahme: Entgegenstehende wichtige Gründe
 - Erwachsenenschutzbehörde
 - Erforderliche Instruktion des Beistandes
 - Erforderliche Beratung des Beistandes
 - Erforderliche Unterstützung des Beistandes
 - Interessenkollision
 - Entfallen der Befugnisse des Beistandes

Pflichten des Beistandes

- ☐ Übernahme des Amtes
 - Verschaffung der nötigen Kenntnisse
 - Persönliche Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen
 - Vermögensverwaltung
 - Unverzügliche Inventaraufnahme / Aufnahme eines öffentlichen Inventars
 - Ausnahme: Möglichkeit der Befreiung
 - Ehegatte
 - Eingetragener Partner
 - Eltern
 - Nachkommen
 - Geschwister
 - Faktischer Lebenspartner

- ☐ Verhältnis zum Betroffenen
 - Aufgabenerfüllung im Interesse des Betroffenen
 - Rücksichtnahme
 - Bestreben
 - Aufbau eines Vertrauensverhältnis
 - Linderung des Schwächezustands
 - Verhütung von Verschlimmerung des Schwächezustands
- ☐ Sorgfaltspflicht
- ☐ Treuepflicht
- ☐ Diskretion / Geheimhaltung
- ☐ Berichterstattung
 - Thema
 - Lage des Betroffenen
 - Ausübung der Beistandschaft
 - Häufigkeit
 - So oft wie möglich
 - Mindestens aller 2 Jahre
- ☐ Vermögensverwaltung
 - Sorgfältige Verwaltung der Vermögenswerte
 - Zurverfügungstellung der Beträge zur freien Verfügung des Betroffenen
 - Rechenschaftsablegung gegenüber Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Unzulässige Geschäfte
 - Bürgschaften
 - Errichtung von Stiftungen
 - Schenkungen
 - Ausnahme: Übliche Gelegenheitsgeschenke
- ☐ Vermeidung der Veräusserung
 - Vermögenswerte von besonderem Wert für Betroffenen / seine Familie
- ☐ Informationspflicht
 - Pflicht zur unverzüglichen Information der Erwachsenenschutzbehörde
 - Änderung der Massnahme erfordernde Umstände
 - Aufhebung der Beistand ermöglichende Umstände

Besondere Bestimmungen für die Angehörige

- ☐ Teilweise / gänzliche Entbindung durch die Erwachsenenschutzbehörde von
 - Inventarpflicht
 - Pflicht zur periodischen Berichterstattung
 - Pflicht zur periodischen Rechnungsablage
 - Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen
- ☐ Voraussetzungen
 - Beistand
 - Ehegatte
 - Eingetragener Partner
 - Eltern
 - Nachkommen
 - Geschwister
 - Konkubinatspartner (der faktische Lebenspartner)
 - Rechtfertigung durch die Umstände

Ende des Amtes

- ☐ Von Gesetzes wegen
 - Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer
 - Ende der Beistandschaft
 - Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand
 - Verbeiständung / Urteilsunfähigkeit / Tod des Beistands
- ☐ Entlassung
 - Auf Begehren des Beistandes
 - frühestens nach 4 Jahre Amtsdauer
 - Ausnahme: Wichtige Gründe
 - Übrige Fälle
 - Entfallen der Eignung
 - Anderer wichtiger Grund
 - Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Weiterführung der Geschäfte
 - Grundsatz
 - Weiterführung der nichtaufschiebbaren Geschäfte
 - Bis Übernahme durch den Nachfolger
 - Ausnahme
 - Anderweitige Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde
 - Berufsbeistände

- ☐ Schlussbericht und Schlussrechnung
 - Beistand
 - Erstattung eines Schlussberichts
 - Einreichung einer Schlussrechnung
 - Erwachsenenschutzbehörde
 - Prüfung und Genehmigung
 - Vgl. periodische Berichte und Rechnungen
 - Zustellung
 - Dem Betroffenen / seinen Erben
 - Ggf. neuem Beistand
 - Mitteilung
 - Entlastung des Beistandes
 - Verweigerung der Genehmigung

Rechte des Beistandes

- ☐ Entschädigungsanspruch gegen den Betroffenen
 - Festlegung durch Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Anspruch auf Ersatz der notwendigen Spesen gegen den Betroffenen

Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Befugnisse
 - Prüfung von Rechnung / Bericht
 - Massnahmen zur Wahrung der Betroffenen-Interessen
- ☐ Zustimmungsbedürftige Geschäfte
 - Vom Gesetzes wegen
 - Grundsatz
 - Liquidation des Haushalts des Betroffenen
 - Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen der Betroffene wohnt
 - Dauerverträge über die Unterbringung des Betroffenen
 - Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist,
 - Erbverträge
 - Erbteilungsverträge
 - Grundstücke
 - Erwerb
 - Veräusserung

- Verpfändung
- Andere dingliche Belastung
- Erstellen von Bauten
- Wenn über das ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht
- Andere Vermögenswerte
 - Erwerb
 - Veräusserung
 - Verpfändung
 - Errichtung einer Nutzniessung daran
 - Wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen
- Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen
- Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten
- Leibrenten- und Verpfändungsverträge, Lebensversicherungen
 - soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts
- Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung / erheblicher Kapitalbeteiligung
- Folgende Geschäfte
 - Erklärung der Zahlungsunfähigkeit
 - Prozessführung
 - Abschluss eines Vergleichs
 - Abschluss eines Schiedsvertrags
 - Abschluss eines Nachlassvertrags
 - Unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands in dringenden Fällen
- Ausnahme
 - Einverständnis des urteilsfähigen Betroffenen
 - Keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Betroffenen
- Generelles Zustimmungserfordernis
 - Verträge zwischen dem Beistand und dem Betroffenen
 - Ausnahme
 - Unentgeltlicher Auftrag zugunsten des Betroffenen
- Auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde aus wichtigen Gründen
- Folgen der fehlenden Zustimmung
 - ZGB 19a und 19 b

Wirkungen gegenüber Dritten

- ☐ Pflicht zur Mitteilung an den Schuldner des Betroffenen
 - Tatsache der Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Betroffenen
 - Voraussetzung der befreienden Wirkung der Leistung des Schuldners
 - Erbringung gegenüber dem Beistand
 - Vor der Mitteilung
 - Kein Entgegenhalten der Beistandschaft gegenüber dem gutgläubigen Dritten
- ☐ Schadensersatz des Betroffenen
 - Verleitung anderer zur irrtümlichen Annahme der Handlungsfähigkeit
 - Schaden
 - Kausalität
 - Verschulden

Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Anrufung der Erwachsenenschutzbehörde
 - Betroffener
 - Nahestehender Person
 - Person mit einem rechtlich geschützten Interesse
- ☐ Grund
 - Handlung / Unterlassen
 - des Beistandes
 - der von der Erwachsenenschutzbehörde beauftragten Drittperson / Stelle

Ende der Beistandschaft

- ☐ Tod des Betroffenen
- ☐ Aufhebung
 - auf Antrag des Betroffenen / einer nahestehenden Person / vom Amtes wegen
 - Kein Grund für die Fortdauer

Verhältnis Erwachsenenschutzbehörde zu Dritten

- ☐ Pflichten der Erwachsenenschutzbehörde
 - Verschwiegenheitspflicht
 - Auskunftspflicht
 - Voraussetzung: Glaubhaftmachung eines Interesses
- ☐ Wirkung der Erwachsenenschutzmassnahmen gegenüber Dritten
 - Geltung gegenüber Dritten
 - Ausnahme
 - Vor der Mitteilung an Schuldner, dass befreiende Wirkung nur möglich ist, wenn Leistung an Beistand
- ☐ Zusammenarbeitspflicht
 - Voraussetzungen
 - Gefahr der Selbstgefährdung
 - Gefahr der Begehung von Verbrechen oder Vergehen, die schwere körperliche, seelische oder materielle Schädigung eines anderen zur Folge haben
 - Adressaten
 - Erwachsenenschutzbehörde
 - Betroffene Stelle
 - Polizei